

Symbolische Ausländerwahl bei der Kommunalwahl in Frankfurt am 12. März 1989.

Einbürgerung von Ausländern in der Bundesrepublik

Von Seyed Shahram Iranbomy

Als Staatsangehörigkeit wird ein wechselseitiges Verhältnis zwischen Bürgern und Staatsverband bezeichnet, das durch besondere Pflichten und Rechte gekennzeichnet ist: so das Recht zu politischer Mitentscheidung und Partizipation, dem die Pflicht zu loyalen Verhalten gegenüber der Gemeinschaft entspricht. Zur Staatsangehörigkeit gehört auch der Anspruch auf staatlichen Schutz, etwa diplomatischen Beistand im Ausland oder Mindest-Alimentierung im Inland. Staatsangehörige unterscheiden sich insofern von allen anderen Personen, die auf dem Gebiet des Staates wohnen, als gewisse Rechte und Pflichten nur sie betreffen, etwa das Recht des Hochschulzugangs, aber auch die Pflicht zur Ableistung des Wehrdienstes. Die Staatsangehörigkeit ist auch von Bedeutung bezüglich des Rechts, ein Gewerbe auszuüben oder ein Grundstück zu kaufen oder bestimmte Leistungen des Staates, etwa BAFÖG, in Anspruch zu nehmen. Die Bemerkungen zu der Staatsangehörigkeit verdeutlichen die Bedeutung, die dem Einbürgerungsverfahren, also dem Erwerb der Staatsangehörigkeit, beigemessen werden müssen. Damit beschäftigt sich, insbesondere was die spezifischen Bestimmungen der Bundesrepublik anbetrifft, der folgende Text.

Herfried Münkler, Professor für Politik

Zur Zeit leben etwa 4,5 Millionen Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland; über die Hälfte davon seit mehr als zehn Jahren. Die meisten erfüllen somit eine wesentliche Voraussetzung zur Naturalisation (Einbürgerung). Im europäischen Vergleich machen jedoch nur relativ wenige von dieser Möglichkeit Gebrauch. So wurden 1988 46.784 Personen eingebürgert. Nur 3.716 kamen jedoch aus Ländern, in denen die Bundesrepublik Deutschland einst Gastarbeiter angeworben hatte. Dieses Zahlenverhältnis hat sich bis

heute nicht entscheidend verändert. Es stellt sich die Frage, warum in Deutschland lebende Ausländer den Schritt zur Einbürgerung scheuen.

Von offizieller Seite wird vermutet, daß insbesondere bei der ersten Ausländergeneration die nach wie vor bestehenden nationalen, kulturellen und religiösen Bindungen an ihre Heimat und der Wunsch nach Rückkehr von Bedeutung sind. Bei den Kindern und Enkeln dieser ausländischen Arbeitnehmer wird die negative Einstellung zur Einbürgerung wohl durch folgende Faktoren beein-

flußt: soziale Zwänge, die weitgehende Angleichung ihrer Rechtsstellung an die Deutschen auch ohne die Einbürgerung, die Forderung nach Aufgabe ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit und die Furcht vor Schwierigkeiten bei Besuchen in der Heimat.

Bei vielen Ausländern mag sich im Laufe der Jahre der Gedanke entwickelt haben, daß mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit viele Vorbehalte der deutschen Bevölkerung gegenüber Eingewanderten nicht automatisch verschwinden würden.

**Fernsehsendung Monitor,
ARD, am 23.10.90**

Wolfgang Riotte, Staatssekretär im Innenministerium in Nordrhein-Westfalen:

„Wirtschaftliche Interessen allein können nicht maßgebend sein für eine Einbürgerung. Ich glaube, man muß aber sehen, daß hier auch noch anderes dazukommt. Dazu gehört die Freude an einem guten Spiel. Und wenn durch das Hinzufügen von ausländischen Spielern die Qualität des Spiels und damit auch die Qualität des Fußballs und der Bundesliga insgesamt verbessert werden kann, ist das auch eine Gesichtspunkt, der berücksichtigt werden darf.“

Moderator:

„Am kräftigsten 'hinzugefügt' hat man ausgerechnet in Leverkusen. In der Stadt, die als erste in Deutschland einen Aufnahmestop für Aussiedler verkündete, ist die Fußballmannschaft gespickt mit 'Neudeutschen'. Neben den Ex-Polen Lesniak und Buncoi spielen hier noch ein Ex-Belgier, ein Brasilianer und der Rumäne Lupescu. Auch er könnte durch die Lücke in den Einbürgerungsrichtlinien Deutscher werden. Zitat: '...sofern das öffentliche Interesse so dringlich ist, daß eine baldige Einbürgerung geboten erscheint'. Diesen Passus nimmt am liebsten jeder Verein für sich in Anspruch. Und man ist reichlich selbstsicher dabei.“

wegen als notwendig erachtet, weil es ein Indiz dafür sei, daß sich der Bewerber für die volle Integration in den deutschen Staatsverband entschieden habe. Dies spiegelt sich allerdings schon zum einen durch den freiwilligen Antrag zur Einbürgerung und zum anderen durch alle für die Erteilung der Einbürgerungszusicherung notwendigen Voraussetzungen wider.

Die Ausbürgerung gestaltet sich in der Regel recht kompliziert und wird nicht selten vom Ursprungsland verweigert. Es ist fraglich, ob der deutsche Staat die Gewährung innerstaatlichen Rechts von der Einwilligung des fremden Staates abhängig machen darf, da dies möglicherweise dem im Grundgesetz verankerten Souveränitätsprinzip widerspricht. Weiterhin stellt sich hierbei die Frage, ob eine Rechtsfolge von einer Bedingung abhängig sein darf, über die dem einzelnen Betroffenen keine eigene Dispositionsfreiheit zusteht. Gemäß dem Grundsatz von Treu und Glauben darf eine Rechtsfolge nicht von einer durch die Vertragsparteien geschaffenen Bedingung abhängen, die den Eintritt der Bedingung unmöglich macht.

Wenn es sich bei der Ausbürgerungsforderung um die Vermeidung des „Übels“ (BVerfGE 37, 217 [254]) oder um die Wahrung eines rechtspolitischen Ordnungsprinzips handelt, so bleibt noch zu fragen, wie Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, die Niederlande, Portugal und die skandinavischen Staaten mit dem Übel der Doppelstaatsangehörigkeit leben können.

Der Begriff der Staatsangehörigkeit hat neben der juristischen auch eine psy-

außerdem ein seit langem unbescholtenes Leben in der deutschen Gesellschaft, genügend Wohnraum und ausreichenden Lebensunterhalt nachweisen.

Da der Gesetzgeber Konflikten innerhalb der Familie des Bewerbers vorbeugen will, wird eine gemeinsame Einbürgerung aller Familienmitglieder angestrebt. Wenn sich ein Familienmitglied nicht einbürgern lassen will, kann dies einen Grund zur Ablehnung darstellen.

Wenn alle Voraussetzungen aus der Sicht der Behörde erfüllt sind, und lediglich die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit noch nicht erfolgt ist, wird die Einbürgerung schriftlich zugesichert, so daß der Antragsteller die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit seines bisherigen Heimatlandes betreiben kann. In diesem Fall läge es nahe, die Einbürgerungszusicherung als eine Verpflichtung zum Erlaß des Verwaltungsaktes der Einbürgerung zu verstehen, die materiell innerstaatlich wie eine bindende Einbürgerung zu behandeln ist. Die innerstaatliche Gleichbehandlung der Ausländer nach der Zusicherung und vor der Einbürgerung hätte insbesondere zur Folge, daß ihnen Grundrechte, die den deutschen Staatsbürgern

vorbehalten sind (etwa Freizügigkeit, Berufsfreiheit, Versammlungs- oder Vereinigungsfreiheit) zustehen.

Ausbürgerung zur Vermeidung der Mehrstaatigkeit

Die Mehrstaatigkeit wird in den Einbürgerungsrichtlinien grundsätzlich als unerwünscht bezeichnet, da Unsicherheiten bezüglich des anwendbaren Heimatrechts entstehen können, und eine Person mit mehr als einer Staatsangehörigkeit doppelten und möglicherweise miteinander unvereinbaren Loyalitätspflichten unterworfen sei. Die Entlassung aus der Staatsbürgerschaft des Herkunftslandes vor der Einbürgerung wird auch des-



Gruppenbild mit Universitätspräsident Professor Klaus Ring und ausländischen Studentinnen und Studenten im Juristischen Seminar.

**TIER-PENSION
I. BERGER**

Werner-von-Siemens-Str. 23
6056 Heusenstamm · Tel. 06104/2969

Montag Ruhetag
Dienstag - Donnerstag
11.30 - 24.00 Uhr
Freitag und Samstag
11.30 - 1.00 Uhr

PIZZERIA

Dick & Doof

Ruf 0 69/45 73 17
Berger Straße 248
6000 Frankfurt 60

Ermessenseinbürgerung nach Vermeidung oder Hinnahme von Mehrstaatigkeit HESSEN – 1989

Staatsangehörigkeit	Geschlecht	Vermeidung von Mehrstaatigkeit			Hinnahme von Mehrstaatigkeit			Ermessenseinbürgerung Insgesamt		
		Zusammen	Kinder unter 18 Jahren	Mit besonderem Status [Ⓞ]	Zusammen	Kinder unter 18 Jahren	Mit besonderem Status [Ⓞ]	Zusammen	Kinder unter 18 Jahren	Mit besonderem Status [Ⓞ]
Europa	Männlich	275	49	84	119	43	32	394	92	116
	Weiblich	356	41	55	96	42	23	394	92	116
	Zusammen	631	90	139	215	85	55	846	175	194
Afrika	Männlich	53	14	18	32	9	0	85	23	18
	Weiblich	40	8	13	22	9	0	62	17	13
	Zusammen	93	22	31	54	18	0	147	40	31
Amerika	Männlich	20	2	4	14	5	0	34	7	4
	Weiblich	32	1	2	13	4	0	45	5	2
	Zusammen	52	3	6	27	9	0	79	12	6
Australien und Ozeanien	Männlich	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Weiblich	1	0	0	3	3	0	4	3	0
	Zusammen	1	0	0	3	3	0	4	3	0
Asien	Männlich	169	42	44	78	15	30	247	57	74
	Weiblich	209	48	30	30	14	8	239	62	38
	Zusammen	378	90	74	108	29	38	486	119	112
Iran	Männlich	5	0	0	8	1	0	13	1	0
	Weiblich	3	0	0	3	0	0	6	0	0
	Zusammen	8	0	0	11	1	0	19	1	0
Zusammen	Männlich	517	107	150	243	72	62	760	179	212
	Weiblich	638	98	100	164	72	31	802	170	131
	Zusammen	1155	205	250	407	144	93	1562	349	343

[Ⓞ] Besonderer Status: Vertriebener, Heimatloser Ausländer, Ausländischer Flüchtling, Kontingentflüchtling, Asylberechtigter.

chologische Dimension: emotionale Aspekte spielen eine bedeutende Rolle. Besonders Menschen aus nicht-industrialisierten Ländern neigen dazu, die Ausbürgerung mit einer endgültigen Trennung von Heimat und Kultur und deren Werten gleichzusetzen. Durch die Forderung nach der Ausbürgerung gerät der Bewerber in ein Dilemma zwischen der Zukunft in Deutschland und der Vergangenheit in seiner Heimat.

Einbürgerung von Flüchtlingen

In dem Zeitraum von 1980 bis 1986 wurden 226 Asylberechtigte aus afrikanischen Staaten, 182 aus amerikanischen und 876 aus asiatischen Staaten in Deutschland eingebürgert. Gemäß Art. 15 II der Menschenrechtskonvention und Art. 24 III des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte hat jede Person ein Anrecht auf eine

Staatsangehörigkeit. Da ein Flüchtling aus verständlichen Gründen nicht mehr in sein Heimatland zurückkehren und Bürgerrechte ausüben kann sowie im Ausland auch keinen diplomatischen Schutz seines Heimatstaates genießt, sind die Essentialia der Staatsangehörigkeit nicht vorhanden – er ist im Ausland *faktisch staatenlos*. Dies würde bedeuten, daß eine Einbürgerung ohne vorherige Ausbürgerung möglich sein sollte.

KNOLL
FARBEN

Oskar-v.-Miller-Straße 54 · 6000 Frankfurt/M. 1
Tel. (0 69) 44 50 20 + 43 70 22 · Fax (0 69) 49 12 48

Abhollager:

Ginnheimer Str. 39 · Tel. 77 94 71 · Fax 7 07 19 45

● Farblich immer gut beraten ● Alles was der Maler braucht ● Farben-Großhandlung

Die Einbürgerung und die europäische Einigung

Im Hinblick auf die europäische Einigung ist neben der nationalen auch eine europäische Staatsbürgerschaft notwendig. Die unterschiedlichen nationalen Einbürgerungsregelungen würden zu Komplikationen beim Erwerb der zukünftigen europäischen Staatsangehörig-

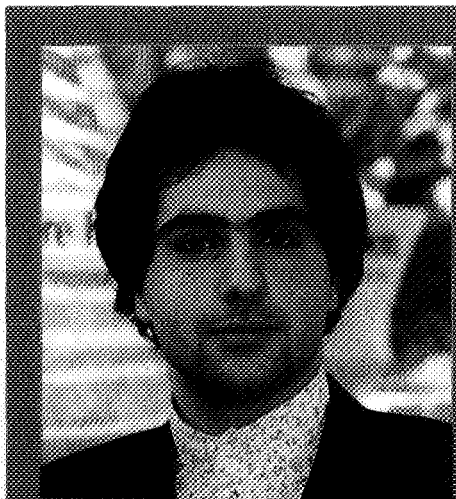
keit führen. Hierfür bedarf es einer Harmonisierung. Insbesondere das Beispiel der iranischen Asylberechtigten zeigt, daß die Schaffung des europäischen Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 zu Ungleichbehandlung führen kann: Während etwa in Frankreich lebende asylberechtigte Iraner nach ihrer Einbürgerung Europäer geworden sind und somit das uneingeschränkte Recht auf Freizügig-

keit innerhalb der EG in Anspruch nehmen können, wird dieses Recht einem in Deutschland lebenden iranischen Asylberechtigten verweigert. Eine solche Ungleichbehandlung würde in einem europäischen Haus zu einem willkürlichen Bewohnerstatus führen.



Literatur

Arnold, Hans. Der Marsch – Das Drama des Nord-Süd-Konflikts. Horizonte Verlag (Hg.); Rosenheim, Darmstadt 1990.
 Bleckmann, Albert. Anwartschaft auf die deutsche Staatsangehörigkeit? NJW 1990, S. 1397-1401.
 Bundestags-Drucksache 11/2140. Praxis der Einbürgerung von Asylberechtigten, 15.04.1988.
 Hecker, Helmut. Festschrift für Eberhard Menzel/Recht im Dienst des Friedens. Berlin 1975.
 Heldman, Heinz. Vom Recht der islamischen Republik Iran und von unserem ordre public – Asyl, Auslieferung und Abschiebung. ZAR 3/1990, S. 137-143.
 Iranbomy, Seyed Shahram. Asylrecht und -politik. Eine Herausforderung für Europa. Frankfurt 1991.
 Kimminich, Otto. Rechtsprobleme der polyethnischen Staatsorganisation, Darmstadt 1985.
 Mahrad, Ahmad. Die deutsch-persischen Beziehungen 1918-1933. Hannover 1974.
 Rittstieg, Helmut. Doppelte Staatsangehörigkeit im Völkerrecht. NJW 1990, S. 1401-1405.
 Silagi, Michael. Ein Fossil im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht: Fremdstaatlicher Zustimmungsvorbehalt zur Einbürgerung. Das Standesamt 1989, 42. Jg., S. 269-276.
 Zuleeg, Manfred. Der unvollkommene Nationalstaat als Einwanderungsland, ZRP 1987, Hft. 6, S. 188-191.



gen und des Völkerrechts tätig. Das Projekt steht unter der Leitung von Professor Gerhard Hafmann aus dem Fachbereich Gesellschaftswissenschaften. Wissenschaftliche Betriebsbeiräte. Methodologie. Zusätzlich ist Iranbomy – als Jurastudent – Vorstandsmitglied der Europäischen Vereinigung der Jurastudenten und schreibt für die Deutsche Juristische Presse über das Thema „Schutz der Minderheiten in Europa in verschiedenen EG-Ländern“. Für studentische Organisationen berätete sich Iranbomy auf den Gebieten Völkerrecht, Völkerrecht und Menschenrechte. So war er 1988 bei der ersten Ost-West-europäischen Studentenkongress in Bologna (Italien) Vorsitzender der europäischen Kommission für Frieden. Seit 1990 ist er als Beobachter bei den Verhandlungen des Europäischen Parlaments im Bereich Humanismus und Toleranz tätig.

Seyed Shahram Iranbomy (24) ist an der Universität Frankfurt als Mitarbeiter des Forschungsprojektes „Integration 2000“ für Fragen des internationalen Rechts

DIE KPMG DEUTSCHE TREUHAND-UNTERNEHMENSBERATUNG IST MIT DERZEIT ETWA 300 BERATERN EINE DER FÜHRENDEN DEUTSCHEN UNTERNEHMENSBERATUNGSGESellschaften. SIE IST MITGLIED VON KPMG KLYNVELD PEAT MARWICK GOERDELER, EINER WELTWEIT IN 123 LÄNDERN TÄTIGEN WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESellschaft UND BERATUNGSORGANISATION MIT CA. 77.000 MITARBEITERN. ZU UNSEREN MANDANTEN ZÄHLEN UNTERNEHMEN UNTERSCHIEDLICHER ART, GRÖSSE UND BRANCHE DES PRIVATEN UND ÖFFENTLICHEN BEREICHES.

Zum weiteren Ausbau unseres qualifizierten Mitarbeiterstabes in allen Niederlassungen bieten wir Hochschulabsolventen mit einem abgeschlossenen Studium in den Wirtschafts-, Sozial-, Ingenieur- und Naturwissenschaften den beruflichen Einstieg als



Unternehmensberaterinnen und -berater

Was erwarten wir von unseren zukünftigen Mitarbeitern?
 Prädikatsexamen einer deutschen oder ausländischen Hochschule, überdurchschnittliche analytische und konzeptionelle Fähigkeiten, Kreativität und Flexibilität, persönliche Ausstrahlung und Kommunikationsfähigkeit, gute Englischkenntnisse und Bereitschaft zur Reisetätigkeit.

Was können wir Ihnen bieten?

Wir bieten Ihnen eine interessante und vielseitige Tätigkeit mit herausfordernden Aufgaben in einem von Teamgeist und Projektarbeit geprägten Unternehmen. Sie werden entsprechend den Projektanforderungen ausgebildet und erhalten ein attraktives, von Ihren Leistungen bestimmtes Gehalt. Interessieren Sie sich für unser Team? Wenn ja, dann senden Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugniskopien, Lichtbild, Gehaltsvorstellung und möglichem Eintrittstermin. Wir nehmen umgehend mit Ihnen Kontakt auf.

Weitere Niederlassungen befinden sich in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart.



Deutsche Treuhand-Unternehmensberatung GmbH

Westendstraße 28 · 6000 Frankfurt 1



Wissenschaftsmagazin der
Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

Forschung Frankfurt



Seite 57: Einbürgerungsrecht

Einbürgerung von Ausländern in der Bundesrepublik

Deutscher Staatsbürger zu werden ist nicht leicht: So müssen Ausländer genügend Wohnraum und ein ausreichendes Einkommen nachweisen, die deutsche Sprache beherrschen sowie „eine freiwillige und dauerhafte Hinwendung zu Deutschland“ erkennen lassen. Ein Indiz dafür soll die Aufgabe der bisherigen Staatsbürgerschaft sein. Dies wird von manchen Ländern nicht ohne weiteres gewährt. *Seyed Shahram Iranbomy* führt aus, daß viele andere europäische Staaten die Doppelstaatsbürgerschaft zulassen. Die europäische Einigung erfordert daher auch, das deutsche Einbürgerungsrecht zu aktualisieren.

Lebertransplantation ▶ Kleidung im antiken Griechenland ▶ Bodennutzung in der westafrikanischen Savanne ▶ Zwillinge: Doppelte Lottchen oder zwei Persönlichkeiten? ▶ Sozialpolitik im gesellschaftlichen Wandel ▶ Einbürgerung von Ausländern in der Bundesrepublik

1
1991